

Antwort der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kiehm, Blunck, Conrad, Hiller (Lübeck), Jansen, Müller (Düsseldorf), Reimann, Reuter, Schäfer (Offenburg), Schütz, Terborg, Dr. Hauff, Dr. Hartenstein, Lennartz, Dr. Schöfberger, Stahl (Kempen), Weiermann, Bachmaier, Conradi, Fischer (Homburg), Koltzsch, Dr. Martiny, Menzel, Waltemathe, Ewen, Dr. Hauchler, Tietjen, Weyel, Fuchs (Verl), Steiner, Ibrügger, Dr. Klejdzinski, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD

— Drucksache 11/2039 —

Maßnahmen zur Rettung der Nordsee und zur Sanierung der Flüsse

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit — WA I 1 — 98/1 — hat mit Schreiben vom 6. Mai 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkungen

Die Bundesregierung mißt der Verbesserung des Gewässerschutzes eine herausragende Bedeutung in der Umweltpolitik zu. Dies hat sie u. a. in ihrer Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Elbe- und Nordseeverschmutzung — Drucksache 11/1132 vom 11. November 1987 — dargelegt. Die Reduzierung der Schadstoffeinleitung in unsere Gewässer und damit auch der Schutz der Nord- und Ostsee gehören somit zu den vordringlichen Aufgaben.

Die Beschlüsse der 2. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz sowie der Umweltminister der Ostseeanrainer-Staaten im Rahmen der 9. Sitzung der Helsinki-Kommission und insbesondere die Beschlüsse zur Halbierung des Eintrags gefährlicher Stoffe aber auch von Nährstoffen in der Periode von 1985 bis 1995 stellen einen Erfolg in dem internationalen Bemühen um einen verbesserten Schutz der Nord- und Ostsee sowie der in sie mündenden Oberflächengewässer dar. Vergleichbare Anstrengungen sieht auch das Aktionsprogramm „Rhein“ bis zum Jahre 1995 vor.

Diese Beschlüsse beziehen sich ausdrücklich auf die Einträge und

nicht auf die Frachten der Gewässer, weil nur die Einträge durch Vermeidungsmaßnahmen zu beeinflussen sind. Die Frachten der Gewässer hingegen unterliegen zusätzlich zahlreichen, nicht vom Menschen zu beeinflussenden Faktoren.

Die im Aktionsprogramm „Rhein“ vorgesehene drastische Verringerung der Einleitungen bezieht sich auf bestimmte prioritäre Stoffe; eine erste Liste dieser Stoffe ist in der Anlage B zum Aktionsprogramm bereits genannt. Im Aktionsprogramm wird ausdrücklich darauf hingewiesen – und dies gilt allgemein –, daß für einzelne dieser prioritären Stoffe in den vergangenen Jahren bei Anwendung des „Standes der Technik“ bereits erhebliche Verminderungen erreicht worden sind. Dies gilt vor allem für die wichtigsten Schwermetalle. Auch die Belastung mit Nährstoffen und organischen Stoffen, z. B. leicht und schwer abbaubaren Stoffen, darunter vielen organischen Halogenverbindungen, hat abgenommen. Ziel des Aktionsprogramms „Rhein“ und von Maßnahmen für die anderen Flüsse ist es, diesen positiven Trend verstärkt für die prioritären Stoffe voranzutreiben. Auf der Grundlage insbesondere des § 7 a des im Jahre 1986 weiter verschärften Wasserhaushaltsgesetzes ist die Belastung der Gewässer in erster Linie am Entstehungsort der Verschmutzung zu verringern. Vordringlich ist die Ausarbeitung allgemeiner Verwaltungsvorschriften über Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser nach dem Stand der Technik. Auch im Hinblick auf die Reduzierung diffuser Belastungen und die Reduzierung von Nährstoffeinträgen wird die Bundesregierung alles tun, um die gesteckten Ziele zu erreichen.

Dies vorangestellt werden die Fragen im einzelnen wie folgt beantwortet:

1. Hat die Bundesregierung über die Festlegungen der 2. INK hinaus die Absicht, durch nationale Maßnahmen die Halbierung der Gesamtmenge gefährlicher Stoffe aus der Bundesrepublik Deutschland vorzeitig zu erreichen?

Bereits in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Europäische Vorhaben der Bundesregierung“ (Drucksache 11/1752 vom 1. Februar 1988) hat die Bundesregierung ausgeführt, daß sie entschlossen ist, über die internationalen Verpflichtungen, wo immer möglich, auf nationaler Ebene hinauszugehen, und zwar sowohl im Hinblick auf die Fristen als auch in bezug auf die Verringerung der Schadstoffeinträge.

- 1.1 Mit welcher Reduzierung bei welchen Stoffen rechnet die Bundesregierung durch nationale Maßnahmen bis 1995, und wird es kontrollierbare Zwischenergebnisse z. B. bis Ende 1989, 1991 und 1993 geben?
- 1.2 Welche Zeitvorstellungen verfolgt sie bei ihren Planungen, welche Schwerpunkte wird sie setzen, und wie erfolgt die

Abstimmung über die konkrete Schadstoffverminderung mit den Teilnehmerstaaten der 2. INK?

Es ist zu erwarten, daß Einträge einzelner Stoffe oder Stoffgruppen bereits vor 1995 und um mehr als 50 % verringert werden.

Schwerpunkte sind die Verringerung der Belastung mit gefährlichen Stoffen im Sinne von § 7a WHG in den mit der Abwasserherkunftsverordnung nach § 7a WHG festgelegten Herkunftsbereichen. Weiterhin ist es das Ziel, den Eintrag von Nährstoffen zu verringern.

Die Abstimmung mit den Teilnehmerstaaten der 2. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz erfolgt in der Paris Kommission und ihren einschlägigen Gremien sowie im Rahmen der entsprechenden Organe der EG. Darüber hinaus wird eine weitere enge Koordinierung im Rahmen der Vorbereitung auf die für 1990 in den Niederlanden geplante 3. Internationale Nordseeschutz-Konferenz sowie im Zuge der Umsetzung des Aktionsprogramms „Rhein“ stattfinden.

- 1.3 Welche zusätzlichen rechtlichen und administrativen Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung zur Verminderung welcher gefährlichen Stoffe durchzuführen?

Die Bundesregierung hält das rechtliche und administrative Instrumentarium für ausreichend und geht davon aus, daß die angestrebten Ziele bei konsequenter Anwendung der mit diesem Instrumentarium gegebenen Möglichkeiten seitens der Länder erreichbar sind.

2. Wie weit ist der Stand der Arbeiten an den einzelnen Verwaltungsvorschriften zur Anwendung des neuen § 7a WHG, und wann ist mit der Rechtskraft der einzelnen Vorschriften zu rechnen?

Schwerpunkt der Arbeiten an den Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG bilden die Bereiche, in denen Abwasser mit gefährlichen Stoffen anfällt (z. B. chemische Industrie, Metallindustrie, Zellstoffindustrie), wie sie in der Abwasserherkunftsverordnung vom 3. Juli 1987 (AbwHerkV; BGBI I, 1987, S. 1578) bestimmt sind.

Zu einigen Herkunftsgebieten sind die Arbeiten zum Stand der Technik bereits vor Verabschiedung der 5. Novelle WHG angefangen.

Derzeit sind 29 Arbeitsgruppen — bestehend aus Fachleuten des Bundes, der Länder, der Wissenschaft und der Industrie eingesetzt, die die Grundlagen für die Abwasserverwaltungsvorschriften (AbwasserVwV) erarbeiten.

Die Anhörung der beteiligten Kreise ist abgeschlossen für die Fortschreibung der 19. Abwasserverwaltungsvorschrift (Teilbe-

reich Zellstofferzeugung) und für den Bereich Zahnbehandlung. Die Verbandsanhörung läuft derzeit für die Abwasserverwaltungsschriften

- Mineralölhaltiges Abwasser;
- Abwasser aus der Verwendung von Cadmium (Umsetzung der entsprechenden EG-Richtlinie);
- Abwasser aus der Verwendung von Hexachlorcyclohexan (HCH) (Umsetzung der entsprechenden EG-Richtlinie).

Vorentwürfe, die noch weiter diskutiert werden müssen, liegen vor für die Bereiche

- Herstellung von Anstrichstoffen;
- Lederherstellung, Pelzveredlung, Lederfaserstoffherstellung;
- Herstellung von Nichteisen-Metallen einschließlich Gießereien;
- Metallver- und Metallbearbeitung;
- Herstellung von Glas, Glasfasern, Mineralfasern;
- Chemischreinigungen;
- Chemische Industrie;
- Gentechnologie.

Für diese Bereiche dürften Entwürfe noch in diesem Jahr oder 1989 vorliegen. Diese und weitere 20 Verwaltungsvorschriften werden innerhalb der nächsten drei bis vier Jahre erlassen werden.

In der Regel werden die Verwaltungsvorschriften mit der Veröffentlichung in Kraft gesetzt. Sie sind von den für den Vollzug zuständigen Ländern bei der Erteilung neuer Einleitungserlaubnisse zugrundezulegen. Nach § 7a Abs. 2 WHG haben die Länder sicherzustellen, daß bei bestehenden Einleitungen die entsprechenden Maßnahmen durchgeführt werden. Danach können die Länder auch Fristen festlegen, innerhalb derer die Maßnahmen abgeschlossen sein müssen.

- 2.1 Welche technischen Maßnahmen mit welchem Investitionsaufwand erwartet die Bundesregierung aus der Umstellung auf Reinigungsverfahren nach dem Stand der Technik, und welche Investitionshilfen des Bundes sind hierzu geplant oder vorgesehen?

Die eingesetzten Arbeitsgruppen sind gebeten worden, auch Hinweise auf die zur Einführung des Standes der Technik notwendigen technischen Maßnahmen und den erforderlichen Investitionsaufwand zu geben. Aussagekräftige Angaben hierzu liegen der Bundesregierung noch nicht vor.

Investitionshilfen für die Umstellung auf Reinigungsverfahren nach dem Stand der Technik können auf Bundesebene aus dem

ERP-Abwasserreinigungsprogramm, aus dem KfW-Gemeindeprogramm sowie grundsätzlich im Rahmen der Städtebauförderung und der Gemeinschaftsaufgaben „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gewährt werden. Außerdem gibt es Förderungsmöglichkeiten aus den Mitteln für Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, soweit es sich um Demonstrationsprojekte handelt.

2.2 Auf welche Maßnahmen sind die Ziele der Bundesregierung vorrangig gerichtet?

Die Maßnahmen nach dem Stand der Technik zielen darauf ab, sowohl verbesserte Abwasserreinigungsverfahren als auch veränderte Produktionsprozesse und Rückhalteinrichtungen vor Ort einzuführen, bei denen schädliches Abwasser gar nicht oder nur in geringem Maße entsteht.

2.3 Welche zeitlichen Vorstellungen zur Umsetzung einzelner Maßnahmen und der Durchführung insgesamt hat die Bundesregierung?

Nach § 7a WHG sind die Länder für die Umsetzung der Maßnahmen und die zeitlichen Vorgaben für deren Verwirklichung zuständig. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Länder sogleich mit dem Erlaß der Verwaltungsvorschriften, in Einzelfällen auch schon mit Verabschiedung entsprechender Entwürfe mit der Umsetzung beginnen und bei den bedeutenden Einleitern bis spätestens 1995, entsprechend den mit den Ländern abgestimmten Beschlüssen der 2. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz und der Rheinministerkonferenz vom 1. Oktober 1987, abgeschlossen haben werden.

2.4 Mit welcher Entlastung bei der Zuführung von Schadstoffen rechnet die Bundesregierung bei den einzelnen Schritten und bei der Durchführung des § 7a WHG insgesamt?

Aussagen über die zu erwartenden Entlastungen im einzelnen sind nicht möglich.

Es wird aber erwartet, daß die Emissionen gefährlicher Stoffe durch die Einführung des Standes der Technik ebenso wie die Emissionen der Stoffe, deren Anforderungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik fortgeschrieben werden, nach Abschluß der Maßnahmen in der Größenordnung von 50 % vermindert worden sein werden.

3. In welchen Fällen sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, als ergänzendes Handeln Einschränkungen von Herstellung, Vertrieb und Verwendung bestimmter Stoffe vorzusehen?

Eine Notwendigkeit, als ergänzendes Handeln Einschränkungen von Herstellung, Vertrieb und Verwendung vorzusehen, sieht die Bundesregierung in den Fällen

- in denen Stoffe/Stoffgruppen für die Umwelt insgesamt als derart gefährdend angesehen werden, daß sie auch in geringen Mengen nicht in die Umwelt gelangen dürfen;
- in denen emissionsmindernde Maßnahmen alleine nicht ausreichen, um eine Gefährdung der Gewässer durch Stoffe/Stoffgruppen auszuschließen.

Der Gefahrstoff Pentachlorphenol (PCP), dessen Verwendung als biozider Wirkstoff in Innenräumen nach Gefahrstoffverordnung seit dem 1. Oktober 1986 untersagt ist, soll vollständig verboten werden. Das Bundeskabinett hat einen entsprechenden Beschuß gefaßt, die Verordnung befindet sich zur Zeit noch in der EG-Abstimmung. Diese Substanz ist ein Beispiel dafür, daß gefährliche Stoffe aus Gründen des Gesundheits-, Arbeits- und des Umweltschutzes beschränkt oder verboten werden. Weitere Verordnungen sind in der Diskussion.

- 3.1 Welche verbesserten Überwachungs- und Inspektionsverfahren zur Gewährleistung der von der 2. INK formulierten Ziele und nationalen Vorstellungen hält die Bundesregierung für notwendig?

Eine Verbesserung des Überwachungs- und Inspektionsverfahrens hält die Bundesregierung nicht nur zur Gewährleistung der von der 2. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz formulierten Ziele, sondern auch allgemein im Interesse des Umweltschutzes für notwendig. In dieser Auffassung ist sie mit den Ländern, denen die Aufgaben der Überwachung nach den einschlägigen Vorschriften obliegen, einig.

Schon im März 1987 hat die Ministerpräsidentenkonferenz die Umweltministerkonferenz beauftragt, ein Konzept für die Überwachung umweltrelevanter Anlagen vorzulegen. Die Umweltministerkonferenz hat hierfür auf ihrer Sitzung im Mai 1987 eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz Baden-Württembergs und einer Beteiligung des Bundes eingesetzt. Sie hat sich in ihrer Sitzung im Dezember 1987 mit einem von der Arbeitsgruppe vorgelegten Sachstandsbericht über die Überwachung umweltrelevanter Anlagen befaßt und daraufhin die einschlägigen Länderarbeitsgemeinschaften gebeten, zu diesem Sachstandsbericht Stellung zu nehmen und ergänzende Vorschläge und Überlegungen bis Mitte April 1988 der Arbeitsgruppe zuzuleiten. Das Ergebnis der Auswertung durch die Arbeitsgruppe bleibt abzuwarten.

4. Hat die Bundesregierung abweichend von den Festlegungen der 2. INK die Absicht, durch nationale Maßnahmen die Halbierung der Gesamtmenge der Nährstoffzufuhr vorzeitig zu erreichen?

Die Bundesregierung wird im Rahmen ihrer Zuständigkeiten alles tun, um die Beschlüsse der 2. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz schnellstmöglich umzusetzen. Die beschlossene Reduzierung der Nährstoffeinträge bis 1995 ist jedoch nur zu erreichen, wenn

- die 1. Abwasserverwaltungsvorschrift zu § 7a WHG, die in Kürze vorliegen wird, betreffend die Phosphatelimination und die Reduzierung von Ammoniumstickstoff in kommunalen Kläranlagen sowie die einschlägige Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) beschleunigt in die Praxis umgesetzt werden;
- die Nährstoffeinleitungen durch die Industrie entsprechend verringert werden;
- der auf die Landwirtschaft zurückgehende Nährstoffeintrag in die Gewässer (Gülle, Mineraldünger) deutlich reduziert wird.

Durch die anlaufende Umsetzung der 1. Abwasserverwaltungsvorschrift und aufgrund der erklärten Absicht der chemischen Industrie ergeben sich bereits erste Ansätze zur Reduzierung im kommunalen und im industriellen Bereich.

Die Bundesregierung prüft zur Zeit, ob mit einer Aufnahme der entsprechenden Parameter in das Abwasserabgabengesetz zusätzlich ein wirtschaftlicher Anreiz zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen aus dem kommunalen bzw. industriellen Bereich erreicht werden kann.

Im Bereich der Landwirtschaft dürften sich auch die neuen EG-Maßnahmen zur Teilflächenstillegung und Extensivierung hinsichtlich der Nährstoffeinträge positiv auswirken.

- 4.1 Mit welcher Reduzierung rechnet die Bundesregierung durch nationale Maßnahmen bis 1995?
- 4.2 Welche Zeitvorstellung verfolgt sie bei ihren Planungen, welche Schwerpunkte wird sie setzen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß bis 1995, wie anlässlich der 2. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz in London beschlossen, eine Reduzierung der Nährstoffeinträge insgesamt in der Größenordnung von 50 % erreicht werden kann.

Die Schwerpunkte für Reduzierungsmaßnahmen liegen, wie bereits unter Frage 4 verdeutlicht, im Bereich der Kommunen, der Industrie und der Landwirtschaft.

Weiterreichende Zeitvorstellungen können nur auf den Erfahrungen der jetzigen Anstrengungen aufbauen.

5. Welche Wirkung wird die 1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift bis 1995 im Hinblick auf die Reduzierung von Nährstoffen entfalten?

Von der Umsetzung der 1. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach § 7a WHG, die derzeit dem Bundesrat zur Zustimmung vorliegt, erwartet die Bundesregierung einen entscheidenden Beitrag zur Reduzierung des Phosphoreintrags in die Gewässer. Der Eintrag von Ammonium-Stickstoff wird ebenfalls deutlich, aber nicht in gleicher Höhe verringert werden können.

6. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, als Ergänzung zur Verwaltungsvorschrift, vor allem im Hinblick auf landwirtschaftliche Einleiter, Einschränkungen von Herstellung, Vertrieb und Verwendung von Stickstoff und Phosphor vorzusehen?

Die vereinbarte Reduzierung des Nährstoffeintrages ist durch die Anforderungen der 1. Abwasserverwaltungsvorschrift und weiterer Verwaltungsvorschriften nach § 7a WHG allein nicht zu erreichen. Deshalb sind auch Maßnahmen zur Beschränkung von Nährstoffeinträgen aus der Landwirtschaft notwendig. Dies schließt Anwendungsbeschränkungen, insbesondere im Hinblick auf Stickstoff, die über die in Wasserschutzgebieten bereits bestehenden Beschränkungen hinausgehen, nicht aus.

7. Welche verbindlichen Vereinbarungen wird die Bundesregierung zur Erreichung der Ziele der 2. INK mit den Bundesländern treffen, und ist sie bereit, gezielt Mittel – und zwar auch Zuschüsse – für notwendige Maßnahmen zur Verfügung zu stellen?

Zur Verminderung der Meeresverschmutzung durch öl- und chemikalienhaltige Rückstände aus dem Schiffsbetrieb, zum Aufbau einer auf Dauer praktikablen und kostengünstigen Entsorgung für die Seeschifffahrt sowie im Hinblick auf die Vereinbarungen der 2. Internationalen Nordseeschutz-Konferenz fördert der Bund im Rahmen eines Demonstrationsvorhabens für die Dauer einer Pilotphase von drei Jahren eine kostenlose Entsorgung der Seeschiffe in den deutschen Häfen, unabhängig von deren Organisationsform.

Die Kosten dieses Demonstrationsvorhabens werden von Bund und Ländern vorbehaltlich der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel durch den jeweiligen Haushaltsgesetzgeber gemeinsam getragen. Der Bund trägt 50 % der Kosten, höchstens jedoch 6 750 000 DM jährlich.

Durch das Demonstrationsvorhaben wird die Entsorgung der Seeschiffe von den in MARPOL-Anlagen I und II genannten Stoffen gefördert, um Wege aufzuzeigen, wie eine derartige Entsorgung nach Abschluß der dreijährigen Pilotphase zu vertretbaren Kosten oder ohne Erhebung besonderer Gebühren von den Schiffen in den Seehäfen genutzt werden kann.

Zur Durchführung des Demonstrationsvorhabens wird die Bundesregierung in Kürze ein Verwaltungsabkommen mit den Küstenländern abschließen.

Darüber hinaus haben die Umweltminister auf der 30. Umweltministerkonferenz einstimmig die als Anlage beigefügten Beschlüsse gefaßt.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, durch eine Aufstockung des KfW-Programms, durch eine Verbesserung der Konditionen (z.B. Veränderung des Verhältnisses Kommunaler Anteil/KfW-Anteil und Zinshöhe) und durch einen zweckgerichteten Einsatz entsprechend den Zielvorstellungen der vorgesehenen 1. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift die Durchführung von Maßnahmen der Kommunen zu erleichtern, um auch dadurch die Verpflichtungen aus der 2. INK einzuhalten bzw. vorzeitig zu erreichen?

Im Rahmen des KfW-Gemeindeprogramms stehen zinsgünstige Kredite in Höhe von insgesamt 15 Mrd. DM für den Zeitraum von 1988 bis 1990 zur Verfügung.

Diese Kredite können u.a. auch für kommunale Investitionen entsprechend der 1. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 7a WHG gewährt werden. Nach den zur Zeit vorliegenden Erkenntnissen bestehen hinsichtlich des verfügbaren Kreditvolumens keine Engpässe bei der Förderung von Maßnahmen nach der 1. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift. Hinsichtlich des Verhältnisses zwischen kommunalem Anteil und KfW-Anteil wird darauf hingewiesen, daß die Kommunen neben dem KfW-Gemeindeprogramm auch das ERP-Abwasserreinigungsprogramm in Anspruch nehmen können.

9. In welchem Umfang sind in den letzten drei Jahren für Investitionen im Gewässerschutz Abschreibungen nach § 7d EStG in Anspruch genommen worden?

In den Jahren 1984 bis 1986 wurden Bescheinigungen zur Inanspruchnahme von erhöhten Absetzungen nach § 7d Einkommensteuergesetz für Zwecke des Gewässerschutzes im Produzierenden Gewerbe und in anderen Wirtschaftsbereichen in folgender Höhe ausgestellt:

1984	952,7 Millionen,
1985	998,9 Millionen,
1986	944,1 Millionen.

10. In welchem Umfang rechnet die Bundesregierung nach Änderung des WHG mit der Inanspruchnahme des § 7d EStG zur Verbesserung des Gewässerschutzes, welche Bedeutung mißt sie diesem Instrument bei?

Die Aufgabe des § 7d EStG besteht darin, durch finanzielle Erleichterungen zu einer schnellen investiven Umsetzung der Umweltschutzauflagen beizutragen. Im Vordergrund steht dabei das Ziel, möglichst weitgehend solche Fälle zu vermeiden, in denen sich die von Umweltschutzauflagen betroffenen Unternehmen wegen finanzieller Engpässe auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz berufen und die dringend erforderlichen Umweltschutzinvestitionen zurückstellen müssen.

Die 1986 verabschiedete Novelle zum WHG wird sich auf die Inanspruchnahme des § 7d EStG in dem Maße auswirken, in dem die Konkretisierung des Standes der Technik im Rahmen der noch zu verabschiedenden Verwaltungsvorschriften zu § 7a WHG im Einzelfall zu neuen Investitionen führt. Dieser Investitionsbedarf kann zur Zeit noch nicht verlässlich geschätzt werden.

Im übrigen wird auf die Antworten zu Fragen 11 und 12 hingewiesen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung den Vorschlag, Steuervergünstigungen für Investitionen bei Wirtschaftsgütern mit integrierter Umweltschutz-Technologie zu gewähren? Welche Bedeutung misst sie diesem Vorschlag im Rahmen des Gewässerschutzes bei?

Die Bundesregierung hält den Übergang zu integrierten Vermeidungstechnologien in allen Umweltbereichen für ein unverzichtbares Element eines vorsorgenden und schonenden Umgangs mit der natürlichen Umwelt. Sie sieht daher die Notwendigkeit, integrierte Umweltschutztechniken insbesondere in der Phase der Erprobung und Markteinführung zu fördern und darüber hinaus Anreize für ihren verstärkten Einsatz zu setzen.

Unter diesen Gesichtspunkten hat sich die Bundesregierung im Rahmen der ERP-Umweltpogramme sowie im Rahmen der Umweltkreditprogramme der KfW und der Deutschen Ausgleichsbank für entsprechende Förderungsmöglichkeiten eingesetzt und mit Wirkung zum 1. Februar 1988 ein Bürgschaftsprogramm insbesondere für mittelständische Hersteller von Vermeidungstechniken aufgelegt.

Bei der Beurteilung der grundsätzlichen Frage, ob eine Förderung des integrierten Umweltschutzes durch steuerliche Maßnahmen oder z. B. durch zinsgünstige Kredite vorgenommen werden sollte, ist nach Auffassung der Bundesregierung die erreichbare Zielgenauigkeit der Förderung entscheidend. Dabei stellen sich im Rahmen von Steuervergünstigungen zugunsten integrierter Umweltschutzmaßnahmen wegen des damit verbundenen Rechtsanspruchs auf Förderung in besonderer Weise schwierige steuerrechtliche Abgrenzungsprobleme gegenüber normalen Ersatzinvestitionen.

12. Welche Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung die im Rahmen des Steuerpakets 1990 beabsichtigte Streichung des § 7d EStG auf Investitionen im Bereich des Gewässerschutzes?

Das planmäßige Auslaufen der Sonderabschreibungsregelung nach § 7d EStG zum 31. Dezember 1990 ist nicht Gegenstand des Entwurfs des Steuerreformgesetzes 1990, sondern ergibt sich als gesetzliche Befristung aus dem Einkommensteuergesetz selbst.

Es ist davon auszugehen, daß die 1986 verabschiedeten Novellen des WHG und des Abwasserabgabengesetzes mittelfristig einen hohen Investitionsbedarf insbesondere im Bereich der kommunalen Abwasserbeseitigung und im Bereich der gewerblichen Indirekteinleiter hervorrufen werden. Hinsichtlich der kommunalen Gewässerschutzinvestitionen ist der § 7d EStG ohne materielle Bedeutung. Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die Kommunen die ihnen entstehenden Kosten über die Gebührenhaushalte decken können. Zur Erleichterung der Finanzierung der notwendigen Investitionen stehen zinsgünstige Kredite zur Verfügung; hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2.1 hingewiesen. Hinsichtlich der gewerblichen Gewässerschutzinvestitionen, die im Indirekteinleiterbereich vor allem mittelständische Unternehmen betreffen, wird zu prüfen sein, ob die vorhandenen flankierenden Finanzierungshilfen ausreichen, um die für einen zügigen Vollzug der Vorschriften notwendigen finanziellen Erleichterungen zu bieten. Auch unter diesem Gesichtspunkt hat die Bundesregierung in der Begründung des Steuerreformgesetzes 1990 vorgesehen, daß das entsprechende KfW-Umweltprogramm verbessert werden soll.

Anlage

zu Frage Nr. 7

30. Umweltministerkonferenz am 21./22. April 1988 in Hamburg

TOP 20: Verstärkter Umweltschutz an Nord- und Ostsee. Umsetzung der Beschlüsse der 2. Internationalen Nordseeschutzkonferenz (24./25. November 1987, London) und der 9. Sitzung der Helsinki-Kommission (15. Februar 1988, Helsinki)

BE: Bund, Hamburg, Schleswig-Holstein

Beschluß:

1. Die Umweltminister und -senatoren der Länder nehmen die Ergebnisse der 2. Nordseeschutzkonferenz (London) und der 9. Sitzung der Helsinki-Kommission zum Schutz der Ostsee zur Kenntnis.
2. Es besteht Einvernehmen darüber, daß die Verringerung der Meeresverschmutzung vom Lande aus nicht nur Maßnahmen der Küstenländer, sondern aller Bundesländer erfordert.

Die Länder werden daher über die von ihnen veranlaßten bzw. in die Wege geleiteten Maßnahmen zur Umsetzung der einzelnen, in London (November 1987) zur Nordsee und in Helsinki zur Ostsee (Februar 1988) gefaßten Beschlüsse bis Ende September 1988 dem BMU berichten, damit die Bundesregierung ihren Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Helsinki-Kommission nachkommen kann.

3. Die UMK bittet die Länderarbeitsgemeinschaften (LAWA, LAI, LAGA, LAA, BLAU, LANA), den zuständigen Behörden der Länder und des Bundes bei der Umsetzung der Beschlüsse der 2. Internationalen Nordseeschutzkonferenz die notwendige Unterstützung zu gewähren. Ziel ist die Vorlage von Handlungsempfehlungen, um ein abgestimmtes Vorgehen der Länder — auch mit dem Bund — zu erreichen. Dabei geht es um folgende Beschlüsse der 2. INK:

- für die LAWA XVI, XVI, Nr. 1 bis 14,
- für die LAGA XVI, Nr. 21 bis 24,
- für den LAI XVI, Nr. 18,
- für den BLAU XVI, Nr. 3 f, Nr. 5,
- für die LANA XVI, Nr. 43 bis 45,
- für den LAA XVI, Nr. 39 bis 42.

Die UMK bittet die Länderarbeitsgemeinschaften, bei der Erarbeitung ihrer Vorschläge den Termin der nächsten INK (Frühjahr 1990) und die Fristsetzungen für die Realisierung der Beschlüsse der 2. INK zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der Beschlüsse der Helsinki-Kommission wird die LAWA um die Vorlage von Handlungsempfehlungen gebeten.

4. Die Umweltminister und -senatoren der Länder unterstützen den Vorschlag des BMU, den Aufgabenbereich des Bund/

Länderausschusses Nordsee (BLAN) um die Aufgabe „Verringerung der Verschmutzung der Ostsee“ zu erweitern.

5. Die UMK begrüßt, daß ihr Beschuß aus der 27. Sitzung am 6. November 1986 zu TOP 14 (Bunker-C-Öl) von der 2. INK aufgegriffen worden ist.
6. Die Umweltminister und -senatoren von Bund und Ländern nehmen zur Kenntnis, daß die 3. Internationale Nordseeschutzkonferenz im Frühjahr 1990 in den Niederlanden stattfinden wird und daß die Vorbereitungsarbeiten hierfür — insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung der in London im November 1987 vereinbarten Ziele — bereits im 2. Halbjahr 1988 beginnen werden. Die Vorbereitung der 3. INK liegt auch weiterhin federführend beim BMU. Er bedient sich dabei für den Bereich der Grundsatzfragen und der Koordinierung des BLAN. Die Länder werden sich an den Vorarbeiten zur 3. INK intensiv beteiligen.
7. Die Umweltminister und -senatoren von Bund und Ländern stellen fest, daß das Ziel der Halbierung des Nährstoffeintrages in die Küstengewässer der Nord- und Ostsee bis 1995 zur Verringerung der schweren Gefahren der Eutrophierung nur zu erreichen ist, wenn
 - a) die Empfehlungen der LAWA und die 1. AbWVwV betreffend die Phosphat- und Stickstoffelimination in kommunalen Kläranlagen beschleunigt in die Praxis umgesetzt wird,
 - b) die Nährstoffeinleitungen durch die Industrie mindestens nach den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ verringert werden,
 - c) die Nährstoffeinträge durch die Landwirtschaft bis 1995 gegenüber 1985 erheblich reduziert werden.
8. Die Umweltminister und -senatoren stellen fest, daß das angestrebte Ziel der Halbierung des Eintrags gefährlicher Stoffe in die Nord- und Ostsee nur erreicht werden kann, wenn der Bund die Verwaltungsvorschriften gem. § 7 a WHG mit Mindestanforderung für Abwasser aus bestimmten Herkunftsbe reichen so rasch wie möglich erläßt.
9. Die Umweltminister und -senatoren von Bund und Ländern stellen fest, daß ein erheblicher Anteil von giftigen, persistenten und bioakkumulierenden Schadstoffen im Boden und in den Gewässern aus der Landwirtschaft stammen. Sie appellieren an die zuständigen Landwirtschaftsminister in Bund und Ländern, der Verringerung des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, deren sachgerechter Verwendung sowie deren Ersetzung durch schnell abbaubare Substanzen bzw. durch alternative landwirtschaftliche Methoden höchste Aufmerksamkeit zu widmen, entsprechende Programme zu verwirklichen und über die Ergebnisse solcher Maßnahmen in geeigneter Weise zu berichten.
10. Die UMK begrüßt, daß der BMU mit den Nachbarländern in Verhandlungen eintreten will, um dafür Sorge zu tragen, daß

die Zielvorgaben der 2. INK-Halbierung des Nährstoffeintrags und Halbierung des Eintrags von giftigen, persistenten und bioakkumulierenden Stoffen bis 1995 — auch bei grenzüberschreitenden Flüssen erreicht werden. Dies gilt insbesondere für die Elbe als einen der wesentlichen Belastungsfaktoren für die Nordsee.

Da die Reduzierung von Schadstoffeinleitungen in der vorgegebenen Größenordnung nur durch Sanierungen in den Elboberliegerländern möglich ist, begrüßt die UMK die Initiative des BMU, den Elboberliegerländern die Gründung einer trilateralen Elbschutzkommision vorzuschlagen, in der Sanierungsziel, Sanierungsschritte und finanzielle Aufwendungen festgelegt werden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333